| Wann wird Leistung oder Teilleistung erbracht? | Vereinnahmung einer Anzahlung? | Behandlung Anzahlung | Folge für Umsatz-Besteuerung? |
|--|---|---|--|
| bis 30.6.2020 | bei Leistungserbringung irrelevant, da Leistung bereits vor 1.7.2020 abgeschlossen ist | hier nicht relevant | Versteuerung der Leistung mit 19 % / 7 % |
| nach dem 30.6.2020 aber bis 31.12.2020 | Keine Anzahlung vor dem 1.7.2020 | hier nicht relevant | Versteuerung der Leistung mit 16 % / 5 % |
| nach dem 30.6.2020 aber bis 31.12.2020 | Anzahlung vor dem 1.7.2020 | Anzahlungen vor dem 1.7.2020 sind mit 19% / 7 % bereits besteuert (Anzunehmender Regelfall) | bei Ausführung der Leistung von 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % bei 7 % USt zu entlasten |
| | | | Leistung selbst wird mit 16% / 5 % versteuert |
| nach dem 30.6.2020 aber bis 31.12.2020 | Anzahlung vor dem 1.7.2020 | Anzahlungen vor dem 1.7.2020 sind bereits mit 16 % / 5 % bereits besteuert | keine Entlastung durch offenes Absetzen erforderlich |
| | | | Leistung selbst wird mit 16% / 5 % versteuert |
| ab dem 1.1.2021 | keine Anzahlung zwischen 1.7. und 31.12.2020 | hier nicht relevant | Leistung wird später mit 7%/19% versteuert |
| ab dem 1.1.2021 | Anzahlung zwischen 1.7. und 31.12.2020 | Anzahlungen können noch mit 16 % / 5 % besteuert werden | Leistung wird später vollständig über den Gesamtbetrag mit 7%/19% versteuert |

29.6.2020 HSF PartG, Wiesbaden

Keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit